
Statuten des Vereins ‚Showgruppe Petticoat‘

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Abs. 1: Unter dem Namen ‚Showgruppe Petticoat‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person.

Abs. 2: Der Verein hat seinen Sitz in Schüpfen, Kanton Bern, Schweiz.

Abs. 3: Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Abs. 4: Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Abs. 5: Der Verein wurde am 4. April 2009 gegründet.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt

Abs. 1: die Förderung von Kultur

Abs. 2: die Weiterbildung der Aktivmitglieder in Tanz, Gesang, Show (Performance)

Abs. 3: die Förderung des Bekanntheitsgrades der ‚Showgruppe Petticoat‘

Abs. 4: die Vorbereitung der Aktivmitglieder auf das Bühnenleben

Abs. 5: die Förderung der Freude an Musik und Bewegung

Abs. 6: die Förderung der sozialen Kompetenz

Abs. 7: die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern = natürliche Personen
- Passivmitgliedern = natürliche und juristische Personen
- Ehrenmitgliedern

Art. 4 Grundsätzliche Aufnahmebedingungen und -regeln

Abs. 1: Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Abs. 2: Das Mitglied stimmt den aktuell geltenden Statuten zu.

Abs. 3: Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes und kann diese ohne Angaben von Gründen verweigern. Der Beschluss ist endgültig.

Abs. 4: Jeder, der Mitglied werden will, muss ein ausgefülltes Aufnahmeformular an das Sekretariat einreichen.

Art. 5 Grundsätzliche Ausschlussbedingungen und -regeln

Abs. 1: Ein Mitglied kann unter 3/4-Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es sich nicht an die Vereinsziele hält oder den Verein schädigt.

Abs. 2: Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich/elektronisch mitgeteilt und gilt sofort.

Abs. 3: Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht.

Art. 6 Grundsätzliche Austrittsregeln

Abs. 1: Für Aktivmitglieder gilt eine 6-monatige Kündigungsfrist.

Abs. 2: Passivmitglieder können nur auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die schriftliche Kündigung muss bis Ende September erfolgen.

Abs. 3: Ein Austritt ist dem Sekretariat schriftlich/elektronisch bekannt zu geben.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt

- 1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Abs. 2: Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (ZBG Art. 73 1 ff).

Art. 8 Das Aktivmitglied

Abs. 1: Als Aktivmitglieder gelten die Showgruppen-Mitglieder und das Präsidium.

Abs. 2: Die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung aktuellen Showgruppen-Mitglieder und die Leiterin gelten als Aktivmitglieder aufgenommen.

Abs. 3: Das Aktivmitglied muss das Aufnahmegespräch erfolgreich bestanden haben.

Abs. 4: Das Aktivmitglied muss den Eignungstest erfolgreich bestanden haben.

Art. 9 Passivmitglied

Abs. 1: Ein Passivmitglied, das eine juristische Person ist, kann seine Rechte durch eine natürliche Person vertreten lassen. Diese natürliche Person muss schriftlich/elektronisch beim Sekretariat angemeldet werden. ~~Sie erhält einen speziellen Mitgliederausweis.~~

Art. 10 Ehrenmitglied

Abs. 1: Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Abs. 2: Jedes Mitglied kann einen Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes machen. Dieser Vorschlag muss schriftlich/elektronisch mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung an das Sekretariat eingereicht werden.

Abs. 3: Der Entscheid erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied, das den Vorschlag eingebracht hat, wird über den Entscheid informiert.

Abs. 4: Das neue Ehrenmitglied wird an der Hauptversammlung geehrt.

Art. 11 Rechte aller Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

Abs. 1: an der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen.

Abs. 2: Traktanden für die Hauptversammlung einzureichen.

Abs. 3: an der Hauptversammlung zu stimmen und zu wählen.

Abs. 4: sich in eine Funktion innerhalb des Vereins wählen zu lassen, sofern das Mitglied eine natürliche Person ist.

Abs. 5: am Jahresrückblick gratis teilzunehmen.

Abs. 6: die Trainingsstunden als Zuschauer zu besuchen.

Abs. 7: die Buchhaltung einzusehen, [gemäß den Bedingungen in Art. 802 Abs. 2E-OR.](#)

~~Abs. 8: auf einen persönlichen Mitgliederausweis.~~

Art. 12 Zusätzliche Rechte für Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat zusätzlich das Recht,

Abs. 1: an den Trainingsstunden und Auftritten von Petticoat teilzunehmen.

Abs. 2: während der Proben und den Auftritten betreut zu werden.

Art. 13 Pflichten und Regeln für die Aktivmitglieder

Abs. 1: Jedes Aktivmitglied, das über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, ist verpflichtet, im Notfall bei einem Auftritt, die Rolle eines ausfallenden anderen Mitglieds zu übernehmen.

Abs. 2: Jedes Aktivmitglied kommt vorbereitet zum Auftritt:

- 1 Das für den Auftritt notwendige persönliche Material ist dabei.
(Kostüme und Utensilien, Mikrofon, Texte, Noten, etc.)
- 2 Sofern nicht für alle gemeinsam eingeplant, singen sich die SängerInnen selbständig ein und die TänzerInnen wärmen sich selbständig ein.

~~Abs. 3: Am Probe- oder Auftrittstag dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden.~~

Abs. 4: Jedes Aktivmitglied nimmt regelmässig und vorbereitet an den Proben teil. Ist dies nicht möglich, muss die Probenleitung frühstmöglich informiert werden.

Abs. 5: Die einzelnen Tanz- und Gesangsparts und die Performance müssen zuhause geübt werden.

Abs. 6: Jene Aktivmitglieder, die auf der Bühne solo singen oder tanzen, müssen auch privat Gesangs- oder Tanzunterricht nehmen. Für alle wird eine künstlerische Weiterbildung ausserhalb des Vereins empfohlen.

Abs. 7: Die Aktivmitglieder unterstützen den Verein mit Tipps, Ideen und Vorschlägen.

Abs. 8: Ein Aktivmitglied lässt den Verein nicht aus egoistischen Gründen im Stich.

IV. Mitgliederbeiträge

Art. 14 Allgemeines

Abs. 1: Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge.

Abs. 2: Die Höhe der Jahresbeiträge je Mitgliedertyp wird durch den Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen.

Abs. 3: Beim Eintritt eines Mitglieds wird der Jahresbeitrag nur für die Monate ab dem Eintritt erhoben.

Abs. 4: Der/die PräsidentIn und Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit.

Abs. 5: Mitgliederbeiträge werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft normalerweise nicht zurückerstattet.

Abs. 6: Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen Mitgliederbeiträge beim Erlöschen der Mitgliedschaft ganz oder teilweise zurückerstatten. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Das profitierende Mitglied darf kein Vorstandsmitglied sein.

Art. 15 Jahresbeitrag für Aktivmitglieder

Abs. 1: Aktivmitglieder können den Jahresbeitrag in Raten bezahlen.

Abs. 2: Der Vorstand bestimmt die Anzahl erlaubter Raten.

Abs. 3: Sind in einer Familie am 1. Januar mehr als ein Aktivmitglied unter 20 Jahren, dann beträgt der Jahresbeitrag für das 2. Aktivmitglied unter 20 Jahren 50% und für jedes weitere Aktivmitglied unter 20 Jahren 0%.

V. Organisation und Anlässe

Organe, Personen, Funktionen und Mittel (Anlässe)

Art. 16 Organe

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand (PräsidentIn, VizepräsidentIn und Vorstandsmitglieder)
- Die Buchhaltung (RechnungsführerIn, BuchhalterIn)
- Die Revisionsstelle (RevisorIn)
- Das Sekretariat (SekretärIn)

Art. 17 Anlässe

- Die Hauptversammlung
- Vorstandssitzungen
- Der Jahresrückblick
- Auftritte
- Proben
- Ausbildungskurse

Art. 18 Die Hauptversammlung als Organ und Anlass

Abs. 1: Es gibt ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlungen.

Abs. 2: Das Präsidium bestimmt den Ort der Hauptversammlung.

Abs. 3: In der Hauptversammlung darf nur über Gegenstände abgestimmt werden, die in den Traktanden aufgeführt worden sind.

Abs. 4: Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Abs. 5: Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel plus eine Stimme der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Abs. 6: Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin bzw. bei einem Co-Präsidium die jeweils sitzungsleitende Person den Stichentscheid.

Abs. 8: Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung (Décharge), über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und einem Mitglied, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Abs. 9: Passivmitglieder, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, müssen sich bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass beim Sekretariat melden.

Art. 19 Die ordentliche Hauptversammlung

Abs. 1: Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Abs. 2: Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich/elektronisch beim Sekretariat eingetroffen sein. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Eingangs des Mails.

Abs. 3: Die ordentliche Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- 1: Wahl der Stimmenzähler
- 2: Genehmigungen:
 - 2.1: Jahresbericht (Lesung des schriftlichen Berichts der wesentlichen Ereignisse und Anlässe des Jahres, wie Auftritte, Anzahl Eintritte und Austritte, besondere Erfolge und Misserfolge)
 - 2.2: Ehrungen und Dankungen (neue Ehrenmitglieder, andere besondere Leistungen)
 - 2.3: Jahresrechnung (Zusammenfassung der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Auftritten, Gemeinde und Gönnern, sowie Ausgaben für Auftritte, Produktionen, Löhne, Mieten, Kurse und Anschaffungen)
 - 2.4: Bericht der Revisionsstelle (Bericht, ob die Jahresrechnung stimmt oder nicht, sowie Verbesserungsvorschläge)
 - 2.5: neues geplantes Jahresbudget
 - 2.6: neue Jahresmitgliederbeiträge (auf Grundlage des neuen Jahresbudgets)
 - 2.7: allfällige Statutenänderungen

- 3: Behandlung von Anträgen, die vor der ordentlichen Hauptversammlung eingereicht worden sind.
- 4: Diskussion von nicht traktandierten Anträgen, über die erst in einer weiteren Hauptversammlung entschieden werden darf.
- 5: Allfälliger Antrag durch mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung
- 6: Ausblick auf das neue Jahr
- 7: Wahlen oder Bestätigung gewählter Vereinsorgane
- 8: Datum der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestimmen
- 9: Auflösung des Vereins

Art. 20 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Abs. 1: Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist in jedem der folgenden Fälle einzuberufen:

- 1: Beschluss des Präsidiums
- 2: Beschluss des Vorstandes
- 3: auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- 4: auf Antrag der Revisionsstelle

Abs. 2: Die Einladung mit den Traktanden erfolgt 14 Tage vor der ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 21 Der Jahresrückblick

Abs. 1: Der Jahresrückblick ist eine multimediale Zusammenstellung der Arbeit, der Auftritte und anderen Events des Vereins.

~~Abs. 2: Der Jahresrückblick kann auf einem beliebigen Medium den Mitgliedern verkauft werden. Der Preis wird durch den Vorstand festgelegt.~~

Abs. 3: Datum, Zeit und Ort des Jahresrückblicks werden im Internet publiziert.

Art. 22 Das Präsidium

Abs.1: Das Präsidium besteht aus Präsident/Präsidentin/Co-Präsidium und Vizepräsident/Vizepräsidentin.

Abs.2: Die Entscheide des anwesenden Präsidenten/der Präsidentin/des Co-Präsidiums überwiegen jene des Vizepräsident/Vizepräsidentin.

Abs.3: Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin/des Co-Präsidiums übernimmt der Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin dessen/deren Rechte, Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Abs.4: Dem Präsidium stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen und Anlässen der Vereinsorganisation vorbehalten sind.

Abs.5: Das Präsidium wird für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

Abs.6: Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, wählt überwiegen jene des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Abs.7: Das Präsidium hat folgende Aufgaben, **welche delegiert werden können.**
Die Hauptverantwortung aber bleibt beim Präsidium.

- 1 Den Verein nach aussen vertreten
- 2 Verhandlungen führen mit aussen stehenden Personen, Organisationen oder Gremien
- 3 Im Namen des Vereins Verträge abschliessen
- 4 Führen der laufenden Geschäfte
- 5 Vorbereiten und leiten der Vorstandssitzungen
- 6 Vorbereiten und leiten der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- 7 Organisieren der Erstellung des multimedialen Jahresrückblickes und dessen Präsentation
- 8 Leiten des Sekretariats als LeiterIn/ChefIn
- 9 Leiten der Buchhaltung als LeiterIn/ChefIn
- 10 Kontrolle und Förderung der Vereinsziele
- 11 Projekte und Visionen entwickeln
- 12 Organisieren der Vorbereitung und Leitung der Proben der Aktivmitglieder
- 13 Organisieren von Studioaufnahmen für Auftritte / CD-Produktion
- 14 Organisieren der Auftrittsprogramme und der Erledigung folgender Arbeiten: Musik suchen und zusammenstellen, Texte erfassen und übersetzen, Gesangsparts verteilen, Choreografie und Gesang einüben, Kostüme und Utensilien organisieren, Gastlehrer organisieren und informieren
- 15 Organisieren der Auftritte:
Kontaktaufnahme mit Veranstalter, Vertrag abschliessen, Lokalität abklären, Hin- und Rückfahrt organisieren, Musik- und Lichtenanlage installieren, Programm erstellen und kommunizieren, Musik produzieren
- 16 Organisieren der Werbung (Promotion)
- 17 Organisieren des Unterhaltes der Internetauftritte www.petticoat.ch, Facebooks, MySpace, Yahoo, GoogleEarth, etc.
- 18 Organisieren der Fotoshootings
- 19 Kontrolle von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 23 Der Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand besteht neben Präsident/In/**Co-Präsidium** und Vizepräsident/In mind. aus 3 zusätzlichen Mitgliedern.

Abs. 2: Das Vorstandsmitglied wird für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt.

Abs. 3: Präsident/In/**Co-Präsidium** und Vizepräsident/In haben im Vorstand je eine Stimme.

Abs. 4: Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der/die Präsident/In/das **Co-Präsidium** den Stichentscheid.

Abs. 5: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 1 Mitglied des Präsidiums anwesend sind.

Abs. 6: Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Abs. 7: Die Vorstandsmitglieder werden 7 Tage vor der Vorstandssitzung eingeladen.

Abs. 8: Ein bestimmtes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv mit dem/der Präsidenten/In/Co-Präsidium.

Abs. 9: Der Vorstand hat folgende Rechte, Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten:

- 1 Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen teil.
- 2 Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an einer Vorstandssitzung oder Hauptversammlung teilzunehmen, muss es dies frühstmöglichst dem Sekretariat mitteilen.
- 3 Gemeinsam mit dem Präsidium den Verein nach aussen vertreten.
- 4 Gemeinsam mit dem Präsidium die laufenden Geschäfte führen.
- 5 Kontrolle und Förderung der Vereinsziele.
- 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7 Scheiden Vereinsorgane während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand provisorische Ersatzorgane. Die nächste Hauptversammlung muss die Wahl genehmigen.
- 8 Der Vorstand bestimmt das Budget, über welches das Präsidium im Namen und Interesse des Vereins ohne Rücksprache verfügen kann. Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden können.
- 9 Der Vorstand entscheidet über die weiteren finanziellen Ausgaben des Vereins.
- 10 Vorbereiten der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung.
- 11 Unterstützung des Präsidiums in allen Belangen.
- 12 Unmündige sind auch in den Vorstand wählbar, sofern die Eltern damit einverstanden sind. Gewählte können im Vorstand unabhängig entscheiden.

Art. 24 Die Buchhaltung

Abs. 1: Der RechnungsführerIn (BuchhalterIn) wird durch den Vorstand für 1 Jahr gewählt.

Abs. 2: Die Buchhaltung führt Buch über die Finanzen.

Abs. 3: Die Buchhaltung gewährt jedem Vereinsmitglied Einblick.

Abs. 4: Die Buchhaltung liefert einen halbjährlichen Zwischenbericht an das Präsidium.

Abs. 5: Die Buchhaltung erstellt die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge.

Abs. 6: Die Buchhaltung bezahlt ausstehende Rechnungen.

Abs. 7: Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Abs. 8: Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Abs. 9: Die Buchhaltung liefert zur Jahresrechnung einen schriftlichen/elektronischen Jahresrechnungsbericht an das Präsidium.

Art. 25 Die Revisionsstelle

Abs. 1: Die Hauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren/-innen.

Abs. 2: Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich/elektronisch Bericht.

Abs. 3: Die Revisionsstelle stellt der Hauptversammlung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Buchhaltung, Vorstand und Präsidium.

Art. 26 Das Sekretariat

Abs. 1: Der Sekretär/ die Sekretärin wird durch den Vorstand für 1 Jahr gewählt.

Abs. 1: Unterstützt alle Vereinsorgane durch ihre Sekretariatsarbeit.

Abs. 2: Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- 1 Protokollführung von Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.
- 2 Organisation der Vereinsanlässe.
 - Reservation von Räumlichkeiten.
 - Publikation von Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Hauptversammlungen, des Jahresrückblicks und der Vorstandssitzungen.
- 3 Führung der Mitgliederlisten, Adressdaten und Planungsdaten.
- 4 Erledigung der Korrespondenz im Auftrag des Präsidiums und des Vorstands.

Art. 27 Personalunion

Abs. 1: Der Rechnungsführer (Buchhalter) und die Revisionsstelle dürfen nicht die gleiche Person sein.

Abs. 2: Die Revisionsstelle darf nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder Vorstands sein.

VI. Das Vereinsvermögen (Haftung/Versicherung)**Art. 28 Vereinsvermögen**

Abs. 1: Das Vereinsvermögen bildet sich aus folgenden Teilen:

- 1 Mitgliederbeiträgen
- 2 Veranstaltungsbeiträgen (Gagen, Eintritte)
- 3 Beiträgen der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton)
- 4 Sponsorbeiträgen
- 5 Schenkungen
- 6 Vermächtnissen
- 7 anderen hier nicht explizit aufgeführten Einkünften
- 8 Sachwerten wie Instrumente, Musikanlage, Lichtenanlage, Utensilien, Kostüme, Bücher, Noten, Software, CD's, DVD's, Copyrights
- 9 Überschüssen der Betriebsrechnung

Art. 29 Haftung/Versicherung

Abs. 1: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Abs. 2: Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

VII. Statutenänderung und Auflösung**Art. 30 Statutenänderung**

Abs. 1: Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit des ganzen Präsidiums und Vorstandes, sowie von mindestens 1/4 der übrigen Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Abs. 2: Kann über den Antrag nicht abgestimmt werden, weil die im Abs. 1 geforderten Stimmberechtigten nicht anwesend sind, dann ist innerhalb von 6 Wochen eine 2. Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 31 Auflösung

Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung durch eine 3/4-Mehrheit entschieden werden.

Abs. 2: Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

VIII. Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung genehmigt. Im Übrigen gelten die Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).


Schüpfen, den 15. April 2016

Co-Präsidium:

Vizepräsidentin



(Lea Nussbaumer/Nadia Rutsch)



(Leandra Oertig)